

118. Tritt die im §. 42 Ziff. IV lit. d des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 253) normierte Ordnungsstrafe neben der gleichzeitig verwirkten Desfrandationsstrafe in Anwendung? Gesetz vom 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweines in verschiedenen Staaten etc, §§. 57. 67 Abs. 2 (R.G.Bl. S. 384).  
St.G.B. §. 73.

I. Straffenat. Ur. v. 14. Oktober 1889 g. F. Rep. 1794/89.

I. Landgericht Bonn.

Aus den Gründen:

Da nach der Feststellung des angefochtenen Urtheiles die Brennerei des Angeklagten F. zu F. zu den gewerblichen Brennereien des §. 42 Ziff I des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweines, gehört, so findet auf ihn auch Ziff. IV das. bezw. der §. 67 Abs. 2 des im §. 40 desselben allgemein für die Branntwein-

besteuerung für maßgebend erklärten Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweines in verschiedenen Staaten u. Anwendung. Die Revision irrt, wenn sie annimmt, daß die Bestimmung in d des §. 42 Ziff. IV im ganzen zu den in §§. 40. 42 IV im Eingange gedachten Änderungen gehöre, und daß der §. 67 a. a. D. unter den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes nicht diese neue Vorschrift des §. 42 Ziff. IV d begreife, denn auch das Gesetz von 1868 enthält bereits im §. 57 die Anordnung einer Ordnungsstrafe für die im §. 42 Ziff. IV d a. a. D. erwähnten Einmischungshandlungen, und die an dieser Stelle eingeführte „Änderung“ betrifft lediglich die Herabsetzung der früher angedrohten Geldstrafe von 100 Thln. neben der etwaigen Defraudationsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 300 M.

Der neben §. 42 Ziff. IV d a. a. D. als verletzt bezeichnete §. 73 St.G.B.'s kann darum nicht verletzt sein, weil das Urteil die Anwendbarkeit des §. 74 zwar entgegen dem mehrere selbständige Handlungen annehmenden Eröffnungsbeschlusse verneint, aber die Verurteilung aus §. 67 a. a. D. auf die positive Vorschrift dieses Paragraphen bezüglich der Anwendung der mehreren durch dieselbe Handlung verletzten Strafgesetze stützt, welcher als Spezialgesetz nach §. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche den §. 73 a. a. D. nicht in Wirksamkeit treten läßt.